



Zentimeter-Arbeit für Fahrer und Fahrzeug: In engen Wohngebieten und mit falsch abgestellten Fahrzeugen wird das Befahren und Rangieren zur Herausforderung und zum Sicherheitsrisiko.



Hier wird die Restfahrbahnbreite nicht eingehalten – der Gehweg gehört nicht dazu. Das Befahren mit großen Fahrzeugen wird erschwert, das Aufstellen der Drehleiter der Feuerwehr sogar eingeschränkt bis unmöglich gemacht.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

immer wieder erreichen die Stadtverwaltung Böblingen Beschwerden über parkende Fahrzeuge, die die gesetzlich vorgeschriebene Restfahrbahnbreite beim Halten und Parken ihres Fahrzeugs nicht beachten. Dies erschwert es vorbeifahrenden Fahrzeughalter*innen, die Straße zu passieren, ohne ein anderes Fahrzeug dabei zu beschädigen. Auch ist die Restfahrbahnbreite für das Durchkommen von Rettungsfahrzeugen, Müllabfuhr oder Fahrzeugen für den Winterdienst enorm wichtig.

Gemäß Paragraf 12 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten und infolgedessen auch das Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig – kurzum dann, wenn sich die sogenannte Restfahrbahnbreite für durchfahrende Fahrzeuge nicht einhalten lässt. Wie sich die Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern zusammensetzt, haben wir auf der Rückseite dargestellt und erklärt.

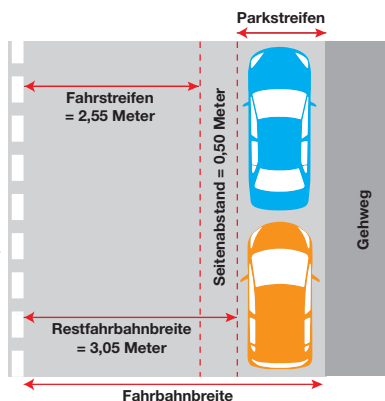
Mit diesem Informationsblatt beantworten wir zudem die häufigsten Fragen zum Thema Parken und erläutern die aktuelle Rechtslage.

Ihr
Bürger- und Ordnungsamt der
Stadtverwaltung Böblingen

Zur Erklärung: Die Restfahrbahnbreite

Nach aktueller Rechtsprechung ergibt sich die Restbahnbreite auf der Straße aus der allgemeinen höchstzulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 Metern und einem Seitenabstand von 0,50 Metern. Somit muss beim Parken am Fahrbahnrand eine Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern gewährleistet sein, damit andere Fahrzeuge sicher vorbeifahren können. Kann die Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern nicht eingehalten werden, ist das Halten und Parken unzulässig.

Wichtig: Das Halte- und Parkverbot gilt bei einer Unterschreitung der Restfahrbahnbreite auch ohne ein explizit ausgeschildertes Halteverbot (Verkehrszeichen 283 und 286 StVO). Ein Halteverbotszeichen kann jedoch zur Verdeutlichung der ohnehin geltenden Straßenverkehrsordnung (StVO) angebracht werden.



Ein Straßenquerschnitt in einem klassischen Wohngebiet mit einseitigem Parkstreifen. Wenn die Restfahrbahnbreite nicht eingehalten wird, ist das Halten und Parken am Fahrbahnrand unzulässig.



#bbinformiert

Parken in Böblingen
und Dagersheim.



FAQ – häufig gestellte Fragen



Wo kann ich noch parken?

Innerhalb von Böblingen und in Dagersheim gibt es Parkplätze im öffentlichen Raum, die allen zur Verfügung stehen. Es besteht jedoch kein Anspruch, dass ein öffentlicher Parkplatz direkt vor dem eigenen Haus zur Verfügung steht. Meistens gibt es aber eine Möglichkeit zum Parken in zumutbarer fußläufiger Entfernung. Darüber hinaus sind alle Anwohner*innen angehalten, ihre Fahrzeuge zunächst auf den eigenen Stellplätzen oder in Garagen unterzubringen. Wo dies nicht möglich ist, muss auf andere zum Parken geeignete Straßen und Parkplätze ausgewichen werden. Für Anwohner*innen mit Schwerbehindertenausweis gibt es hingegen die Möglichkeit, einen Behindertenparkplatz in der Nähe des Wohnhauses einzurichten.



Warum werden die Schilder zur Verdeutlichung der Parkraumordnung angebracht?

Es gibt im Stadtgebiet einige Bereiche mit gewachsenen Strukturen, die bereits auf mehrere Jahrzehnte zurückgehen. Diese Strukturen kommen jedoch beim Zuwachs an Anzahl und Größe der Fahrzeuge nicht mit. Gleichzeitig entwickeln sich die gesetzlichen Vorgaben weiter und müssen von den Behörden umgesetzt werden. Dies führt in den Bereichen mit älterer Bebauung oft zu Problemen. Eventuell ist auch Ihr Wohngebiet dafür ein Beispiel.

Das Bürger- und Ordnungsamt kann den Interessenskonflikt natürlich nachvollziehen: Auf der einen Seite Anwohner*innen, die händeringend einen Parkplatz suchen, auf der anderen Seite Anwohner*innen und Personen oder gar Rettungs- und Hilfsdienste, die die Straße nicht mehr passieren können.

Aufgrund der notwendigen Verkehrssicherheit sowie aufgrund von regelmäßigen Beschwerden stellen wir eine Beschilderung zur Verdeutlichung der sowieso geltenden StVO auf.



Beim Parken im Kurven- und Kreuzungsbereich können große Fahrzeuge wie Rettungs- und Hilfsdiensten aufgrund von größeren Schleppkurven nicht passieren.



Was muss ich tun, wenn Handwerker*innen zu mir kommen?

Zuerst können Sie prüfen, ob der Handwerksbetrieb eine Möglichkeit hat, bei Ihnen auf dem Grundstück, Stellplatz oder vor der Garageneinfahrt zu parken. Sollte keine dieser Möglichkeiten funktionieren, können sich Bürger*innen gerne bei uns vorab über eine Ausnahmegenehmigung oder eine sogenannte verkehrsrechtliche Anordnung – also eine (Teil-)Sperrung der Straße – informieren und diese Informationen dann dem beauftragten Handwerksbetrieb zur Verfügung stellen. Anträge können jedoch nur vom Handwerksbetrieb selbst gestellt werden. Diese Regelung stellt hierbei kein „Böblinger Modell“ dar, sondern ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) so festgelegt.

Ausnahmegenehmigung

Handwerker*innen können mit einem zeitlichen Vorlauf eine Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen. Dies gilt für alle Fälle, wo ein Park- / Halteverbot angeordnet ist und mit der Ausnahmegenehmigung dennoch eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Metern verbleibt.

Verkehrsrechtliche Anordnung

Wenn sich beim Parken diese Restbreite nicht einhalten lässt, ist bei der Straßenverkehrsbehörde



Wieso wird kein Parken mit Anwohnerausweis eingerichtet?

Der allgemeine Parkplatzmangel im öffentlichen Raum ist vielerorts ein Problem und Anlass zahlreicher Beschwerden. Die Stadtverwaltung arbeitet gemeinsam mit dem Gemeinderat bereits an einer neuen Parkraumstrategie für Böblingen, um den vorhandenen Parkraum besser zu verteilen. Auch die Einführung zusätzlicher Bewohnerparkzonen sowie die eventuelle Erweiterung bestehender Bewohnerparkbereiche wird in diesem Zug mit untersucht. Aufgrund der derzeitigen personellen Situation können wir dies aber nicht im gesamten Stadtgebiet gleichzeitig umsetzen. Wir bitten um Geduld und Verständnis. Hier gilt es ebenso zu berücksichtigen, dass auch in diesen Gebieten die Restfahrbahnbreite eingehalten werden muss.



Viele Garagen werden als Abstellraum genutzt und die Fahrzeuge werden im öffentlichen Straßenraum abgestellt. Besucher*innen haben teilweise nicht die Möglichkeit zu parken. Wieso lässt sich nicht in einer Verordnung festsetzen, dass Eigentümer*innen einer Garage oder eines Stellplatzes ihre Fahrzeuge dort unterbringen?

Es gibt kein Gesetz, welches verpflichtet, das eigene Fahrzeug in der eigenen Garage oder auf dem privaten Stellplatz abzustellen. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze und Garagen müssen aber auf privaten Grundstücken (durch den geltenden Bebauungsplan) nachgewiesen und jederzeit freigehalten werden. Darüber hinausgehende Stellplätze und vor allem Garagen dürfen nicht von behördlicher Seite kontrolliert werden, wenn die notwendigen Stellplätze beispielsweise vor der Garage genutzt werden können. Dies ist in der Regel bei privaten Grundstücken gegeben.